

Revisionsabschlüsse mit allgemeiner bauaufsichtlicher

Zulassung

Die Installation von Leitungsanlagen unterliegt neben den baurechtlichen Anforderungen beispielsweise auch den Forderungen des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) oder der Institution VdS. In der Praxis überschneiden sich diese Anforderungen aber oftmals, sodass die vorschriftsgemäße Realisierung solcher Projekte äußerst anspruchsvoll sein kann. Eine permanente Anpassung an die aktuelle Vorschriftenlage ist zudem unabdingbar.

Als Orientierungsrahmen hierfür dient die Musterbauordnung (MBO 2002, §14, Brandschutz), welche das Ziel verfolgt bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass im Brandfall die Durchführung lebensrettender und funktionserhaltender Maßnahmen optimal gewährleistet werden kann. Hinter jeder höheren Anforderung an ein Produkt steht also das Ziel der Entstehung und Ausbreitung eines Brandes effektiv entgegen zu wirken sowie der Feuerwehr im

Brandfall eine optimale Evakuierungssituation zu schaffen. Gerade in notwendigen Treppenträumen und Fluren, welche der Feuerwehr als Angriffswege dienen, ist es besonders wichtig, diese feuer- und natürlich auch rauchfrei zu halten. Nur so kann eine rasche Brandbekämpfung und schnellstmögliche Evakuierung gefährdeter Personen und Tiere gewährleistet werden.

Denken

Sie an

Sicherheit

Bei der Errichtung von Leitungsanlagen sind beispielsweise auch die in der Elektroanlage angeordneten Hausanschluss- und Messeinrichtungen sowie Verteiler zu beachten. Hier schreibt die MBO in den technischen Baubestimmungen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) 2005 in Punkt 3.2.2 a) vor, Messeinrichtungen und Verteiler gegenüber notwendigen Treppenträumen sowie Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen abzutrennen. Ergänzend fordert die MLAR auch die Öffnungen in diesen Bauteilen durch mindestens feuerhemmende Abschlüsse mit einer umlaufenden Dichtung zu verschließen, welche einen Rauchdurchtritt im Brandfall verhindert und somit die Verwendung eines solchen Elektroverters in notwendigen Treppenträumen im Sinne der oben aufgeführten Schutzziele überhaupt erst ermöglicht. Eine solche Zusatzanforderung sollte also unbedingt ebenfalls beachtet werden.

Eine weitere Forderung der MLAR 2005 bezieht sich in Punkt 3.5 auf Installationsschächte und -kanäle sowie Unterdecken und Unterflurkanäle. Punkt 3.5.1 besagt zum einen, dass diese einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen müssen und

CELSION[®]
Brandschutzsysteme GmbH



**Funktionserhalt
Brandlastdämmung
Schutz der Fluchtwege**

**Neu im
Sortiment**

**Lösung für
Schachtwand-
konstruktionen
mit abZ**



Brandschutzbild

Wandaufsatztür

Celsion
Brandschutzsysteme GmbH
Caminaer Str. 10
D-02627 Radlbor
Tel.: 03591 / 27078-0
Fax: 03591 / 27078-19
E-Mail: office@celsion.de

www.celsion.de

zum anderen eine Feuerwiderstandsfähigkeit aufzuweisen haben, die der höchsten notwendigen Klasse der von ihnen durchdrungenen raumabschließenden Bauteile entspricht. Des Weiteren müssen die Abschlüsse mit einer umlaufenden Dichtung dicht schließen und die Befestigung der Installationsschächte und -kanäle ist mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln auszuführen. Abweichend von dieser Anforderung besagt Punkt 3.5.2 aber, dass Installationsschächte und Installationskanäle in notwendigen Treppenträumen und Fluren genügen, die lediglich mindestens feuerhemmend sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen. Besondere Zusatzanforderungen an eine umlaufende Dichtung, wie wir sie vergleichsweise bei Messeinrichtungen und Verteilern finden, gibt es hier nicht. Für die Verwendung von Revisionsklappen beispielsweise, welche üblicherweise in Installationsschächten nach DIN 4102 Teil 11 als Abschlüsse eingesetzt werden, gibt es also keine Zusatzanforderung einer umlaufenden Dichtung. Im Brandfall hätte dies einen ungehinderten Rauchdurchtritt zur Folge.

Bei der Abdeckung von Elektroanlagen in notwendigen Treppenträumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie gilt es aber - gemäß der Forderung der MLAR - diese durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen mit umlaufender Dichtung zu verschließen. Da dieser Anwendungsbereich aber nicht ausreichend über ein klassisches Prüfverfahren nach DIN 4102 Teil 2, Teil 4 oder Teil 11 abgesichert werden kann und auch nicht in der Bauregelliste des deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) aufgeführt ist, ergab sich die Notwendigkeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) als Verwendbarkeitsnachweis für solche Produkte.

Bauprodukte und Bauarten für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen dürfen nur verwendet werden, wenn ihr Einsatz für den Verwendungszweck nachgewiesen ist. Es sollte also unbedingt vom Kunden geprüft werden, ob der im Verwendbarkeitsnachweis beschriebene Anwendungsbereich auch auf das laufende Projekt projiziert werden kann und darf. Leider wird dies viel zu selten berücksichtigt, sodass es immer wieder zu der Situation kommt, dass zwar ein Verwendbarkeitsnachweis vorhanden ist, dieser aber nicht für den Anwendungsbereich des Projektes geeignet ist. Durch allgemeine Hinweise von Baubehörden wird verdeutlicht, dass ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) oftmals nicht ausreichend ist. Sobald bei einem Projekt neben den rein baulichen Anforderungen auch elektrotechnische Anforderungen im Sinne der MLAR beachtet werden müssen, finden sich in der Bauregelliste des DIBt aber keine nötigen Hinweise mehr. Besonders bei der Errichtung elektrischer Anlagen und der davon ausgehenden Gefahr einer Rauchausbreitung, ist also ein abZ mit Eignungsfeststellung des geplanten Anwendungsbereiches gemäß MLAR notwendig. Von Fall zu Fall gilt es nun zu prüfen, ob die eingesetzten Verwendbarkeitsnachweise der Produkte sowohl den baulichen als auch den elektrotechnischen Anforderungen der MLAR entsprechen.

Eine Lösung für diesen Anwendungsbereich ergibt sich aus der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-6.55-2125 des DIBt für feuerwiderstandsfähige Revisionsabschlüsse des Typs CBB. Diese Produkte haben zum einen den Feuerwiderstand nachgewiesen und verfügen zum anderen über umlaufende dauerelastische Dichtungen. Der Verbreitung von Feuer und Rauch im Brandfall wird wirksam entgegen gewirkt, sodass diese in notwendigen Treppenträumen, Ausgängen ins Freie usw. problemlos einsetzbar sind.

Aktuelle Ausschreibungstexte und ein Download der Zulassung Z-6.55-2125 finden Sie im Internet unter www.revisionsabschluss.de. Weitere Informationen zu Ansprechpartnern und Produkten erhalten Sie unter www.celsion.de.

Autoren: Franziska Margalle
Boris Schubert